

Az. 1/2  
EAP/ 863/1-3

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfarweisacher Gruppe (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 16.08.1990

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 KommZG erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarweisacher Gruppe eine

1. Satzung  
zur Änderung der Wasserabgabesatzung -WAS-  
vom 16.08.1990

§ 1

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das zur Gartenbewässerung benötigte Wasser.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 26.11.1999  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pfarweisacher Gruppe

Robert Herrmann  
stellv. Vorstandsvorsitzender

*Kreisamtsblatt 1999/5 67*